

BENUTZUNGSSATZUNG
für die Gemeinschaftsräume
in der ehemaligen Schule Nettelsee
in der Fassung vom 26.08.1996

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinschaftsräume in der ehemaligen Schule stehen allen Bürgern, Vereinen, Organisationen und Parteien der Gemeinde zu sozialen, kulturellen und privaten Veranstaltungen zur Verfügung.

Der Bürgermeister kann darüber hinaus weitere Nutzungsberechtigte allgemein oder im Einzelfall zulassen.

Für die Benutzung der Gemeinschaftsräume gelten die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2

Trägerschaft

Träger der ehemaligen Schule und der dazugehörigen Außenanlagen ist die Gemeinde Nettelsee.

§ 3

Organisation

Die Betreuung und Organisation der Gemeinschaftsräume in der ehemaligen Schule erfolgt durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister kann einer Aufsichtsperson Vollmacht erteilen und Rechte und Pflichten übertragen.

§ 4

Benutzung

Der Bürgermeister verwahrt die Schlüssel zu den Gemeinschaftsräumen. Er führt den Terminkalender über die Benutzung der Räume. Der Terminkalender liegt zur Einsicht beim Bürgermeister aus. Jede beabsichtigte Nutzung der Räume ist 4 Wochen vor dem Benutzungstermin im vom Bürgermeister geführten Terminkalender einzutragen. Die Vergabe der Termine richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Kurzfristige Termine sind mit dem Bürgermeister abzustimmen. Die überlassenen Räume dürfen nur zum vereinbarten Termin und angemeldeten Zweck benutzt werden. Werden die Gemeinschaftsräume nicht zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle entsteht keine Entschädigungspflicht.

§ 5

Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist eine gesonderte Gebührensatzung zu erlassen.

§ 6

Aufsicht

Der Zutritt zu den Gemeinschaftsräumen und deren Benutzung ist nur in Anwesenheit mindestens einer vom Veranstalter zu benennenden volljährigen Aufsichtsperson gestattet. Der Schlüssel zu den Gemeinschaftsräumen darf nur an diese Aufsichtsperson ausgegeben werden. Die Aufsichtsperson übernimmt gegenüber der Gemeinde die Verantwortung für die zweckmäßige Nutzung der Gemeinschaftsräume. Die Aufsichtsperson hat nach Beendigung der Veranstaltung den Schlüssel beim Bürgermeister abzugeben.

§ 7

Haftung

Die Gemeinschaftsräume und ihre Einrichtungen werden dem Benutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungssatzung und der gesondert erlassenen Hausordnung durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder auf andere Weise entstehen. Für Schäden, die dem Benutzer innerhalb der Einrichtung und der Außenanlage entstehen, wird von seiten der Gemeinde keine Haftung übernommen. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht übernommen. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 8

Hausordnung

Der Benutzer hat die Benutzungssatzung und die gesondert erlassene Hausordnung zu beachten.

§ 9

Sonstige Verpflichtungen des Benutzers

Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen. Der Benutzer hat während der Benutzung der Gemeinschaftsräume sowie vor- und nachher für Ruhe und Ordnung auf dem Grundstück zu sorgen. Der Benutzer hat die überlassenen Räume und Einrichtungen nach Beendigung der Benutzung in sauberem Zustand abzuliefern. Das Betreten anderer als der überlassenen Räume ist untersagt. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, daß die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen eingeholt werden.

Der Bürgermeister und sein Stellvertreter sind berechtigt, die überlassenen Räume jederzeit zu betreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10

Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungssatzung an.

§ 11

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nettelsee, den 26.08.1996

(DS)

gez. Schrage
Bürgermeister